

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeinheitlichkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratifikation vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Ratification und Dauer des Vertrages.

Art. 80.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 und die Nachtragverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 18. August 1860.

nür Oesterreich	Max Löwenthal.
„ Preußen	Carl Adolph Meßner.
„ Bayern	Joseph Baumann.
„ Sachsen	Anton von Zahn.
„ Hannover	Georg Dietrichs.
„ Württemberg	Friedrich Honold.
„ Baden	Hermann Zimmer.
„ Luxemburg	
„ Braunschweig	Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin	Heinrich von Prigbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz	Heinrich von Prigbuer, vi substitutionis.
„ Oldenburg	Joh. Theodor Gieske.
„ Lübeck	Hermann Lingnan.
„ Bremen	Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
„ Hamburg	Carl Gustav Henke.
„ Thurn und Taxis	Ludwig Bang, Dr. Georg Wilhelm Meyer.